

## AGBs - Geschäftsbedingungen - Event & Konzept – Agentur DRACHENHAUS

1

Der Künstler/DJ ist in der Gestaltung seines Programms frei . Er unterliegt keinesfalls künstlerischen Weisungen des Veranstalters , seines Beauftragten oder seines Personals . Koordinationswünsche des Veranstalters vor Beginn der Show werden jedoch berücksichtigt.  
Set- Listen können vorab besprochen werden.

2

Der Veranstalter verpflichtet sich, die vereinbarte Gage/Honorar vor oder nach Beendigung der Show in bar an den Künstler beziehungsweise an den von ihm bevollmächtigten Vertreter/Vermittler auszuzahlen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

a.

Je nach Art der Veranstaltung, zum Beispiel mit – über das Atelier DRACHENHAUS vermittelte Künstler, Gruppen, Bühnen, Traversen, Dekoration, Catering o.ä. werden 50 % des Gesamtbetrages nach Auftragsbestätigung geleistet und auf nachstehendes Konto überwiesen.  
Atelier DRACHENHAUS - Deutsche Bank Inh. J. Japing BLZ 506 700 24 Konto-Nr. 0396499

b.

Restzahlung erfolgt mit Rechnungsstellung nach Veranstaltung in bar oder per Überweisung, zahlbar in 0 Tagen rein netto, jedoch spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung. Nach 14 Tagen der nicht Begleichung werden 10% der Gesamtsumme erhoben. Nach weiteren Wochen 20% der Gesamtsumme.

c.

Verrechnungsschecks werden nicht entgegen genommen

3

Das Atelier stellt das komplette technische Equipment, je nach Vereinbarung, Künstler /Moderatoren/ DJ zur Verfügung. Die einzelnen Punkte der aktuellen unterzeichneten Auftragsbestätigung sind maßgebend.

a.

Falls nicht anderes vereinbart wurde, ist für Werbung, Dekoration und Beleuchtung der Veranstalter zuständig. Falls die hauseigene Beschallungsanlage eingesetzt wird, ist die Anwesenheit des Haustechnikers notwendig.

b.

Zum vereinbarten Soundcheck müssen der Zugang zur Bühne und eine Person mit Kenntnis der örtlichen Verhältnisse als Aufbau-Hilfe zur Verfügung stehen. Auch zum Abbau wird eine Hilfskraft vom Veranstalter gestellt.

c.

Für das komplette technische Equipment ist ein im Außenbereich trockener, vor Regen und Sonneneinstrahlung geschützter Platz mit einem stabilen rechteckigen Tisch einzurichten. Im Innenbereich sind ebenfalls ein stabiler Tisch und der unmittelbare Zugang zu einem separaten Stromkreiserforderlich. An den Veranstaltungsorten wird benötigt: Je 3 separate Steckdosen 230 Volt, Schuko (16 Ampere, getrennt abgesichert)

4

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle notwendigen Genehmigungen (u.a. öffentliche und durch die GEMA) auf seine Kosten einzuholen.

5

Ein warmer Raum (Umkleide), Getränke und ein warmes Essen sind für den Künstler, Band/ Moderator / DJ und den Techniker im Rahmen des üblichen frei.

a.

Bei Veranstaltungen über mehr als einen Tag – oder wenn es erforderlich ist , einen Tag vor Veranstaltungsbeginn anzureisen – bucht der Veranstalter auf seine Kosten ein Einzelzimmer (gehobene Mittelklasse) für die Nacht/ Nächte in Veranstaltungsnähe.

6

Das betriebliche und persönliche Risiko für die Ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter . Der Veranstalter verpflichtet sich, für die abgesprochene Art der Veranstaltung (Darbietungen) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch den Künstler , Band, DJ, Moderator einschließt .

a.

Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung des Veranstalters ist der Künstler / Moderator / DJ oder die Band nicht verpflichtet aufzutreten. Die Zahlungsverpflichtung der Gage/ Honorar bleibt hiervon unberührt. Konventionalstrafe bei Vertragsverletzung, wie die Absage der Veranstaltung nach einer Auftragsbestätigung/Buchungsbestätigung, gegenseitig in Höhe der Vergütung. Ausnahme im Falle höherer Gewalt, sowie Krankheit des Künstlers was umgehend nachzuweisen ist.

b.

Für den Fall, dass der Künstler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, ausfällt, wird er jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden und zu stellen. Dies wird umgehend dem Vertragspartner mitgeteilt.

Ein Ersatztermin kommt nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner zustande.

7

Pacht-, Besetzungs-, Direktions- und Geschäftsführerwechsel heben diesen Vertrag nicht auf.

Soweit der Künstler für den Termin seines Engagement aus diesem Vertrag eine Verpflichtung bei Film, Funk und Fernsehen benennt, ist der Veranstalter verpflichtet den Künstler/ Band/ Moderator / DJ zu dem genannten Zweck aus dem Vertrag zu entlassen, wenn er eine Woche vorher davon unterrichtet wird.

a.

Der Zeitpunkt der Ersatzveranstaltung wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

8

Sollte der Veranstalter, Geschäftsführer oder Mitgesellschafter, den vom Management/Agentur ausgehändigten und unterschriebenen Vertrag/ Buchungs- / Auftragsbestätigung nicht gegenzeichnen und trotzdem mit dem Künstlernamen in der Öffentlichkeit auf Plakaten, Flyer oder sonstigen Werbemitteln, sowie Fernseher oder Rundfunk werben, ist der Künstler nicht mehr verpflichtet den vereinbarten Termin wahrzunehmen und das Gesamthonorar ist vom Veranstalter sofort an das Management/Agentur / Vermittler/ Künstler zu zahlen.

9

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Ist der Vertrag in eine Fremdsprache übertragen worden, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.

10

Der Vermittler/ Agentur haftet in keiner Weise für etwaige Vertragsverletzungen die vom Künstler/Band/Artist oder vom Veranstalter verursacht werden.

a.

Der Künstler/ Band/ Moderator erscheint in der zur Veranstaltung adäquaten Kleidung, entsprechend seines vorgegebenen Alters, wie auf der Set-Karte, Foto im Internet oder Werbekarte zu sehen ist, sowie Gesundheit und Nüchternheit ist Voraussetzung.

b.

Sollte der Künstler/ Band/ Artist per Internet aufgrund seinem hervorragenden Gesamtausdruck im Web, der Performance, der abgebildeten Fotos, Gesang, Instrumentalkunst, Set-Liste per Video oder CD, ausgewählt worden sein, und diese Kunst Live auf der Bühne weder den Anforderungen noch dem vorgegebenen Gesamtbild (z.B. Original-Mitglieder der Band, aktuelle Fotos, Niveau und Umgangsformen) und den unter a genannten Voraussetzungen entsprechen, kann es aus diesem Grund zum Abzug bis zu einem Drittel der vereinbarten und vertraglich festgeschriebenen Gage kommen. In seltenen schweren Fällen werden 50% der Gage abgezogen oder der Künstler seiner Verpflichtung aufzutreten vor der Veranstaltung unentgeltlich entbunden.

c.

Der Künstler/ Band/ Artist ist dann verpflichtet die Konventionalstrafe wegen Ausfall des Veranstaltungspunktes oder wegen Gesamtausfall der Veranstaltung in voller Höhe zu zahlen.

d.

Abzüge von Vermittlungsgagen die der Veranstalter wegen der oben genannten Gründe und weiterer, dem Vermittler abzieht, werden an den Künstler/ Band/ DJ/ Moderator weitergegeben und von der vereinbarten Summe abgezogen.

11

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertrag ist vom jeweiligen Vermittler, seinem Kürzel, gegen zu zeichnen. Der beauftragte Künstler hat darauf zu achten und wenn notwendig dieses einzufordern.

a.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Es sei denn sie sind schriftlich verfasst und dem Vertrag hinzugefügt worden. Nachforderungen von zusätzlichen Gagen, wegen Verlängerung trägt im Zweifelsfall der Veranstalter, wenn vorab kein schriftliches Einverständnis vom Veranstalter/ Kunde gegeben wurde.

12

Die Schweigepflicht über den Inhalt des Vertrages ist gegenüber Dritten zu wahren. Bei Verstoß wird eine Geldstrafe in der Höhe der vereinbarten Gage fällig.

a.

Der Vertragspartner ist geschäftsfähig und berechtigt in diesen Vertrag einzutreten.

b.

Sollte ein Vertragspunkt unwirksam oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. (Ausnahme 10a,10b,10d)